

# Gerichts-Beitrag



Das Beste unsrer Waffe  
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

N. Köfler.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr  
Monatlich.....7½  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

E. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Sparwaldstraße Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 17. August.

Inhalt: Rechtsleben in Nordamerika — Inland.  
Berlin, Criminalgericht, Schwurgericht, Diebstahl. — Feriendeputation: Drei Diebstähle. — Unterschlagung. — Provinz: Hartenstein.  
Ausland: Ungarn.  
Berliner Polizei-Chronik.  
Enkeltton: Der Schwarzmüller.

## Rechtsleben und Rechtspflege in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

(Fortsetzung.)

Ein Zahnarzt, Gardiner mit Namen, machte eine Entschädigungsforderung zur Summe von 525,000 Dollars gegen die Regierung der Vereinigten Staaten geltend; er hat sie bereits einfließen lassen, als laut wird, das Ganze sei eine Betrügerei und Gardiner habe sich in Sicherheit nach England begeben. Die große Jury zu Washington erachtet auf Untersuchung; Gardiner's Bruder und Spießgeselle wird verhaftet; aber der Richter setzt ihn in einer so bedeutenden Sache gegen 8000 Dollars auf freien Fuß. In Baltimore wird ein Farbiger wegen gewaltsamer Schändung einer Weißen hingerichtet, in St. Louis bringen sechs Weiße in die Wohnung eines neuvermählten Ehepaars, halten den Mann fest und mißbrauchen die Frau gewaltsam; drei Thäter sind verhaftet, aber von Hinrichtung ist keine Rede.

Alles das hört und liest man wie jede andere Zeitung sich von selbst verstehende Neuigkeit; kaum ein Schrei des Unwillens wird vernommen; keine Agitation gegen solche Behörden wird in's Leben gerufen; man schlägt gleichsam mit Knütteln nach dem Rechtsgefühl des Volkes; es ist schon längst hart geworden und hat seine frühere Sinnpflanzenatur verloren. Wie man es auch nach solchen Vorgängen, die sich von Tag zu Tag häufen, anders sein! Die Götter der Gerechtigkeit wird fortwährend also behandelt!

Die Advocaten, die Schüler derselben, die als Schild und Hort der Richter berufen sind, handeln nicht in seinem (des Rechts), sondern in eigenen Interesse. „Ohne Geld ist nichts, am wenigsten ein amerikanischer Advokat zu haben!“ sagte der bekannte Berliner Lindenmüller in seinem Auftritte im Interesse Grunzig's, er hätte sagen sollen: ohne vieles Geld ist Amer. zu haben. Sie sind auch in Amerika ein notwendiges Uebel und lediglich eine Folge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Zwar kann Jeder ohne Ausnahme selbst auftreten, Jeder seine Sache, gleichviel ob es im „Streit von Wein und Wein“ ist, oder ein Vergehen und Verbrechen betrifft, selbst führen. Allein Jeder ist nicht befähigt der mündlichen Rede, Jeder ist nicht in dem erforderlichen Maße der Gesetze kundig, und muß daher, er mag wollen oder nicht, einem Advocaten sich in die Arme werfen. Nebenbei steht aber auch den Advocaten die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, wie in mehreren europäischen Staaten den Notaren. In öffentlichen Anklagungen empfehlen sich die amerikanischen Advocaten in dieser Beziehung, und haben folgende Artikel in den Zeitungen und Journalen: nehmen Vollmachten auf, Landausweise, Verträge etc. Art, prüfen bei hypothetischen Angelegenheiten die Besitztitel, verhelfen zu Capitalien, besorgen Geld bei Hypothek, machen Testamente, fordern ausstehende Gelddarstellungen ein und machen sie geltend; und obwohl

es an Schriften und Rechtsformenbüchern nicht fehlt, monach Jeder selbst dergleichen Documente aufnehmen kann, sowohl in englischer wie in deutscher Sprache, so wendet man sich doch größerer Sicherheit wegen an den Advocaten.

Die Vereinigten Staaten — sagt Böyer — leiden noch an dem altenglischen Rechtswesen. Dieses war in den Kolonien eingeführt, und als sie sich die Unabhängigkeit erkämpft hatten, waren sie geschickt genug, erst an die Umgestaltung der politischen Verfassung Hand anzulegen, und nicht den bürgerlichen Rechtszustand, in den man sich einmal eingewöhnt hatte, umzustürzen, und neue Rechtsbücher und neue Gerichtsverfassung zu schaffen.

Das hätten auch die Advocaten nicht gelitten, die schon damals die zahlreichsten und einflussreichsten Sprecher und Führer des Volks und in aller Welt Geschäften zu Hause waren. Es war damals noch weniger wie jetzt ungewöhnlich, daß der Präsident (wie neulich Fillmore) einen Advocaten zum Kriegsminister berief. Den Advocaten vernögen weder die Geschäfte des Nordens, noch die Plantagenbesitzer des Südens die Stange zu halten; nur eine erst in neuerer Zeit in den Vereinigten Staaten erstarkende, wenn auch noch im Geheimen wirkende Macht, nämlich das katholische Priestertum, weiß auch die Advocaten zu übermeistern. Selbst Jefferson, der zum Heile des jungen Amerika's jeder Aristokratie, außer der des Talentes, ein Ende machte, wagte sich nicht an die Advocaten und ihre Domäne, so schwer sich auch jener erhabene und in einem seltenen Grade vorurtheilsfreie Geist von dem hergebrachten Rechtswirrwahl beengt und bedrückt fühlte.

Die Advocaten der nordamerikanischen Union erklären noch heute ganz offen: wenn man neue Gesetzbücher einführe, in denen sich Jedermann Rath erhalten könne, so seien ihre besten Studien umsonst und sie selbst auf den Sand gesetzt; sie hätten ihr Leben darauf verwandt, das geltende Recht mit seinen Praktiken, Kniffen und Pfiffen kennen und handhaben zu lernen zum Besten ihrer Mitbürger; es sei das größte Unrecht von der Welt, sie auf einmal dieses ihres Handwerks zu berauben. Bedenkt man nun, daß unter den 23 Millionen Einwohnern der Union 17 Millionen Weiße sind, und auf diese etwa Zweihunderttausend selbständige Advocaten kommen — also ein Advocat auf 770 Menschen — so kann man sich denken, warum jeder Vorschlag auf Abwicklung des alten Rechtsknäuels an dem Spruche der Advocaten scheitert, weil dieselben in allen gesetzgebenden Gemeindef, Staats- und Unionsversammlungen das Übergewicht und die bedeutendsten Sprecher haben.

„Das Alte haben und kennen wir, das Neue ist ungewiß und gefährlich; laßt uns am Alten festhalten!“ ist ihr überall vertheidigtes Lebensmotto, und dabei werden sie unterstützt durch die Neigung ihrer Mitbürger, die mit Vorliebe, mehr oder weniger juristische Kenntnisse sich aneignen und gebrauchen; jeder Yankee ist einmal gewiß ein kleiner Advokat, für seine eigne Person. Gerade dieses Recht mit seiner Fülle von Klagen, und Unterhalten, mit seinen überaus raschen Wendungen und Verwicklungen im Prozesse, mit seinen unergreiflichen Gelegenheiten für Geistesstärke, Schlägigkeit und Zungenpiel der Advocaten sagt dem amerikanischen Charakter zu. Vergebens blieben alle Forderungen, ein vernünftiges, klares Rechtswesen zu schaffen, in welchem sich der

Bürger doch einigermaßen zurechtfinden könne, ohne in seinen Prozessen von den Advocaten gänzlich abhängig zu sein. Dazu kommt, daß ein gründliches und umfassendes Rechtsstudium und eine tüchtige Rechtswissenschaft in Amerika erst recht zu den frommen Wünschen gehört. Die Rechtsschulen leisten nur das Nothdürftigste; in den Advocaten Schulen aber geht man darauf nur hinaus, sich die Handhaben für das Betreiben der Prozesse anzueignen, und lernt gerade so viel, als hinreichend scheint, um als Advokat Geld und damit auch Ansehen zu verdienen. Es giebt unter den Advocaten der Vereinigten Staaten viele Männer von hohem, ehrenhaftem Sinne, von riefenmäßiger Geistesstärke und erstaunlicher Redegewandtheit; aber die Meisten, welche aus ihren Schulen hervorgehen, sind und bleiben Klopfflechter und eine wahre Landplage.

Also bestellt ist es im Allgemeinen in der nordamerikanischen Union mit dem Rechtsleben und der Rechtspflege, mit den Richtern und Advocaten!

Gehen wir nunmehr, zum Besonderen weiter-schreitend, zum nordamerikanischen Gerichtsverfahren über.

Alles Gerichtswesen in den Vereinigten Staaten richtet sich nach den vier Hauptgrundsätzen:

- Die Rechtspflege ist öffentlich.
- Die Rechtspflege ist mündlich.
- Der Bürger wird von seines Gleichen gerichtet.

Der Richter ist von allen Staatsgewalten durchaus unabhängig.

Alle Gerichtsitzungen ohne Ausnahme, von der geringsten bis zur höchsten, werden bei offenen Thüren gehalten, Jedermann hat ungehinderten Zutritt dazu. Obwohl sich die Versammlung frei und ohne Verlegenheit und Förmlichkeit benimmt, als wäre jeder Anwesende innerhalb seiner vier eigenen Mauern, so ist doch das öffentliche Rechts- und Anstandsgefühl so mächtig, daß die Versammlung, trotz mancher einem Europäer nicht gefälligen Scene, im Ganzen doch den Eindruck des Ernstes und der Würde macht, und die Ordnung sehr selten gestört wird. Man sieht weder die langen Gesichter mit den Perrücken und Amtstoben, noch hört man den ewigen Ruf des Gerichtsdieners: „Ruhe!“ wie in den englischen Gerichtshöfen und ihren öffentlichen Sitzungen. Niemals wird mündlich allein verhandelt; nur in sehr wenigen Fällen fordert das Gesetz, daß die Klage schriftlich eingereicht werde. Die Anklageschrift muß schriftlich sein. Was sonst von Parteischriften vorkommt, ist nichts, durchaus Nothwendiges und findet nur der Bequemlichkeit der Richter und Advocaten halber statt, um feste Anhaltspunkte für das, was eigentlich streitig ist, zu gewinnen. Aber wenn auch derartige Schriften vorliegen, so muß doch der ganze Proceß vom Beginn an mündlich verhandelt werden. Die Zeugen werden persönlich vor Gericht vernommen, und die Kunst der Advocaten besteht hauptsächlich darin, dieselben zu Gunsten ihrer Partei sprechen zu lassen, was bei weitem wichtiger, und von größerem Einflusse ist, als die gehaltvollste Darlegung und schlaueste Vertheidigung der Sache selbst. Geschworener kann jeder Bürger sein. Im Strafverfahren müssen sie mitwirken. Ob sie es, aber auch im bürgerlichen Proceßverfahren, thun sollen, hängt einzig und allein von den streitenden Parteien selbst ab. Wenn eine Partei darauf besteht,